

## Konrad Hesse



Konrad Hesse (1919–2005)

Konrad Hesse war einer der einflussreichsten Staatsrechtler des 20. Jahrhunderts. Sein Lehrbuch *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland* gehört zu den Standardwerken der Staatsrechtslehre und wurde in zahlreiche Sprachen übersetzt, u.a. ins Portugiesische und Chinesische. Hesse fällt als Richter des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe wegweisende Urteile zur Meinungs- und Pressefreiheit und prägte den Begriff der praktischen Konkordanz: Kollidiert ein Grundrecht mit einem anderen, müssen sie so zum Ausgleich gebracht werden, dass „beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können“.

Konrad Hesse wurde am 29. Januar 1919 in Königsmberg geboren. Nach dem Krieg studierte er in Göttingen Jura und promovierte dort 1950 mit einer Arbeit über den Gleichheitsgrundsatz. 1955 habilitierte er sich zum Thema „Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich“. Ein Jahr später erhielt er einen Ruf an die Universität Freiburg, wo er bis 1975 lehrte. Während dieser Zeit war er als Rechtsberater des Rektors (1965–1975), als Richter im Nebenamt am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und als Vorsitzender des Schiedsgerichtshofs der evangelischen Kirche tätig. 1975 wurde er in den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts gewählt. Während seiner zwölfjährigen Amtszeit wirkte er u.a. am Mitbestimmungsurteil, am dritten und vierten Rundfunkurteil und an mehreren Urteilen zur Pressefreiheit mit. Er starb am 15. März 2005 bei Freiburg.

### Das Mitbestimmungsurteil

„Mehr Demokratie wagen“ lautet das Motto der SPD-geführten Regierung unter Willy Brandt. Auch die Wirtschaft soll davon profitieren. Schon seit langem kämpfte die arbeitnehmersnahe SPD für mehr Mitbestimmung. 1974 legt sie schließlich einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor, der – mit zahlreichen Änderungen – am 18. März 1976 vom Bundestag verabschiedet wird. Nach Inkrafttreten des Gesetzes legen neun Großunternehmen, 29 Arbeitgeberverbände sowie die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz Verfassungsbeschwerde ein, weil sie ihre unternehmerischen Grundrechte, ja sogar das Grundgesetz verletzt wähen. Am 1. März 1979 fällt das Bundesverfassungsgericht seine mit Spannung erwartete Entscheidung – und rettet die, wie viele damals meinten, wichtigste Reform der sozialliberalen Koalition mit der Begründung, dass Unternehmenseigentum auch dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen habe. Die „durch die institutionelle Mitbestimmung angestrebte Kooperation und Integration“ der Arbeitnehmer seien von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung; „die Mitbestimmung ist namentlich als geeignet angesehen worden, die Marktwirtschaft politisch zu sichern. In dieser Bedeutung soll sie – ungeachtet ihrer Ausgestaltung im Einzelnen – dem Wohl der Allgemeinheit dienen.“

### Ist der Staat ein „Misthaufen“?: Heinrich Böll gegen Matthias Walden

In der Tagesschau vom 21. November 1974 stellt der Chefkomentator des Senders Freies Berlin, Matthias Walden, den Schriftsteller Heinrich Böll als Wegbereiter des Terrorismus dar. Böll habe den Rechtsstaat als „Misthaufen“ bezeichnet und beschuldigt, die Terroristen „in gnadenloser Jagd“ zu verfolgen. Böll, der 1972 in einem *Spiegel*-Artikel zwar für einen menschlichen Umgang mit den RAF-Terroristen plädiert, sich aber nie in der ihm unterstellten Weise geäußert hatte, fühlt sich in seiner Ehre verletzt und verklagt Walden auf Schmerzensgeld. 1980 – fünf Instanzen später – endet die Auseinandersetzung schließlich vor dem Bundesverfassungsgericht. Wie ist es um das Recht am eigenen Wort bestellt? Sind falsch oder entstellt wiedergegebene Zitate als Angriff auf das Persönlichkeitsrecht zu werten? Die urteilenden Richter, zu denen auch Konrad Hesse gehört, meinen ja: Waldens Angriffe seien geeignet gewesen, „das verfassungsrechtlich gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers zu beeinträchtigen. Dieses umfasst unter anderem die persönliche Ehre und das Recht am eigenen Wort; es schützt den Grundrechtsträger auch dagegen, dass ihm Äußerungen in den Mund gelegt werden ...“ Das Recht auf Meinungsfreiheit findet hier seine Grenzen: „Unrichtige Information ist unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Gut, weil sie der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Aufgabe zutreffender Meinungsbildung nicht dienen kann.“